Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/3940

Landesverband Kindertagespflege Schleswig-Holstein e.V.

> Bildung # Erziehung # Betreuung Grothar 24 25436 Moorrege www.lvktpsh.de landesverband@ktpsh.de

> > Moorrege, 25.04.2020

Landesverband KTP SH e.V./c/o Claudia Plötz ♦ Grothar 24 ♦ 25436 Moorrege

Schleswig-Holsteinischer Landtag Bildungsausschuss Geschäftsführung Herr Ole Schmidt

Schriftliche Stellungnahme des Landesverbandes für Kindertagespflege zum Entwurf des Corona-Artikelgesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/2122

Sehr geehrter Herr Schmidt, sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband Kindertagespflege Schleswig-Holstein e.V. bedankt sich für die weitere Beteiligung und die Einladung durch die Parteien CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, SSW eine schriftliche Stellungnahme im Namen unserer Verbandsmitglieder an den Schleswig-Holsteinischen Landtag zum gegenständlichen Gesetzesentwurf abzugeben.

Vorweg: Am 21.03.2020 fand eine Kabinettssitzung statt. Per Pressemitteilungen hat die Landesregierung bekannt gegeben, dass 50 mio Euro Soforthilfe zugunsten der Eltern für 2 Monate aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt werden. Den freiberuflichen Kindertagespflegepersonen die als soziale Dienstleister ihre Kapazitäten zur Verfügung stellen, wurden seitens des Landes seit diesem Zeitraum keine verbindlichen Zusagen zur finanziellen Absicherung in Aussicht gestellt.

Die örtlichen Träger der Jugendhilfe traten in Verbindung mit den Kommunalen Haushalten für einen Zeitraum von 2-3 Monaten monetär in Vorleistung. Sie haben den sozialen Dienstleistern Hilfe in Aussicht gestellt/geboten, um die Sicherstellung der Dienstleistungsangebote zu gewährleisten. Flächendeckende kommunale Regelungen stehen aus. Die gewährten laufenden Geldleistungen verstehen sich somit nur als Abschlagszahlungen.

Am 28.03.2020 trat das SodEG in Kraft. Die Kindertagespflegepersonen haben auch nach dem 6. Mai noch keine Sicherheiten in welcher Form eine Entlohnung angeboten wird.

Der Vorstand Claudia Plötz, Brigitte Oberschelp, Dorit Maraun Landesverband Kindertagespflege Schleswig-Holstein e.V.

Artikel 22 Gesetz zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes(SodEG-Ausführungsgesetz)

§ 3 Finanzierung

GE KiTaG SH

"Das Land finanziert den Kreisen und kreisfreien Städten für den Zeitraum ab 16. März 2020 die für die Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes für soziale Dienstleistungen nach dem Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch entstandenen Ausgaben für Zuschüsse abzüglich der Einnahmen aus Erstattungsansprüchen nach Maßgabe des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuchs. Zuschüsse für soziale Dienstleister nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch finanzieren die örtlichen Träger in eigener Zuständigkeit."

Zu §3: Die Aufgaben der Jugendhilfe werden von den örtlichen Trägern in kommunaler Selbstverwaltung wahrgenommen (§§ 85 Absatz 1, 69 Absatz 1 SGB VIII i.V.m. § 47 Absatz 1 und 2 JuFöG); insofern liegt die Finanzierungsverantwortung ausschließlich bei den örtlichen Trägern.

Kindertagespflege / Soziale Dienstleistung

Wir machen darauf aufmerksam, dass jede Form der Kindertagespflegedienste (freie Träger und freiberufliche Kindertagespflegepersonen), die im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII tätig sind, berücksichtigt werden müssen. Siehe hierzu Ausführungen Bundesverband Kindertagespflege: https://www.bvktp.de/media/einsatz-absicherung-sozialer-dienstleister.pdf
https://www.bvktp.de/media/200401 brief familienminister-2.pdf

Zitat Bundesverband: Die Bundesregierung und der Bundesrat haben mit dem Sozialschutzpaket sowie dem Soforthilfeprogramm für die Solo-Selbstständigen und Kleinunternehmen schnell gehandelt: Die Kindertagespflegepersonen werden an zwei Stellen berücksichtigt: Zum einen werden sie **als öffentlich geförderte Angebote der Kindertagesbetreuung** von dem gesetzlichen Sicherstellungsauftrag bzw. Bestandsschutz für soziale Einrichtungen und Dienste, unter die explizit auch die Kinder-und Jugendhilfe fallen, erfasst. Zum anderen gehören Kindertagespflegepersonen, die nicht öffentlich gefördert werden, zum Kreis der Zuschussberechtigten des Soforthilfe-Programms für kleine Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen und Soloselbstständige.

Während die Kindertagespflege ihre Dienste anbieten musste, wurde die Kita mit Schließung berücksichtigt. Kindertagespflege bedarf einer Gleichbehandlung mit Kita (SGB VIII). Eine Mindest-Regelung wäre von Relevanz.

Antrag: §3 Der Mittelzufluss aus dem SodEG ist für den sozialen Dienstleister deren Bestandteil auch die Kindertagespflege ist, mit einzusetzen. Ein Mittelzufluss sollte i.S. der laufenden Geldleistung erfolgen.

IBAN DE73230510300510964513
BIC NOLADE21SHO



Artikel 26 Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Das Kindertagesstättengesetz vom 12. Dezember 1991 (GVOBI. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 759), wird wie folgt geändert:

GE KiTaG SH	Kindertagespflege
2. § 8a Absatz 6 wird wie folgt gefasst:	Die KTP wird seit Verordnung 2016 nicht flächendeckend aufgenommen.
"(6) Die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Sie kann die Kindertagespflege zu einer Aufnahme nicht verpflichten, sollte
stellen sicher, dass alle Kindertageseinrichtungen, die ab dem	aber Anträge bedienen!
1. Januar 2021 über das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember	Es muss gewährleistet sein, dass der örtliche Träger der Jugendhilfe sowie
2019 (GVOBI. SchlH. S. 759), gefördert werden, die Kita-Datenbank nut-	Kommunen die Kindertagespflegepersonen gemäß Kita-Portal-VO inner-
zen. Im Falle einer Nichtnutzung können die örtlichen Träger der öffentli-	halb 4 Wochen hinreichend berücksichtigen. Ein Unterlassen durch Kom-
chen Jugendhilfe ihre Betriebskostenzuschüsse um bis zu 2% je Monat kür-	munen und örtliche Träger muss sanktionsbewährt sein.
zen.	
Zu § 8a: Die Nutzung der Kita-Datenbank durch alle Kitas, die ab 2021 über	Antrag: (6) Die Kommunen und die örtlichen Träger der öffentlichen Ju-
das neue Finanzierungssystem gefördert werden, ist bereits zum 1. August	gendhilfe wirken darauf hin, dass die Träger der Kindertageseinrichtungen
2020 erforderlich, um die Kita-Reform auf einer präzisen Datenbasis umzu-	und die Kindertagespflegestätten gleichwertig an der Kita-Datenbank teil-
setzen. Die Kommunen haben die Nutzung sicherzustellen. Sie können	nehmen.
nichtteilnehmenden Trägern die Zuschüsse um bis zu 2% kürzen.	

GE KiTaG SH

- 3. § 20 wird wie folgt gefasst: "§ 20 Fachgremium,
- (1) Das für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege zuständige Ministerium richtet ein Fachgremium ein, das die Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes vorbereitet.
- (2) Dem Fachgremium gehören Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums, der kommunalen Landesverbände, der Landeselternvertretung und von Verbänden von Einrichtungsträgern und Kindertagespflegepersonen, die einen wesentlichen Teil der Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegepersonen in Schleswig-Holstein repräsentieren, an. Das Fachgremium soll sicherstellen, dass die Belange der Beschäftigten berücksichtigt werden."

Zu § 20: Das nach der Kitareform vorgesehene Fachgremium soll zur Vorbereitung der Evaluation des neuen KiTaG bereits jetzt seine Arbeit aufnehmen.

Kindertagespflege

KiTaG § 17 a: Elternvertretungen der Kreise und kreisfreien Städte und Landeselternvertretung: Diese Regelung blieb im Entwurf außer Betracht! Im Herbst finden die Wahlen für Elternvertretung statt. Es werden die Eltern in Kindertagespflege nicht mit berücksichtigt, verschiebt sich die Regelung um ein weiteres Jahr! Auch im Fachgremium würden die Interessen nicht vorgetragen werden können.

Antrag: Die Regelung der Elternvertretung in §4 des Kita-Reform-Gesetzes in das bestehende KiTaG zu übernehmen.

Der Landesverband Kindertagespflege ist durch das Sozialministerium bestätigter Teilnehmer des Fachgremiums. Wir bitten an dieser Stelle, uns in relevante Verteiler aufzunehmen und entsprechende Unterlagen zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Antrag: Es ist sicher zu stellen, dass die in der Kita-Reform Beteiligten auch in der Übergangsregelung berücksichtigt werden.

IBAN DE73230510300510964513 NOLADE21SHO

4. Der § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: "§ 25 Finanzierung der Betriebskosten, Sozial- und Geschwisterermäßigung"
- b) In Absatz 1 Nummer 2 wird vor dem Wort "Teilnahmebeiträge" das Wort "angemessene" eingefügt.
- c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: "Die Landesmittel dürfen nur zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen verwendet werden, in denen die Teilnahmebeiträge oder Gebühren monatlich 7,21 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und 5,66 Euro für ältere Kinder pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen."
- d) Absatz 3 wird gestrichen.
- e) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.

Begründung zu Artikel 25 - Änderung des KiTa-Reform-Gesetzes Vor dem Hintergrund der Ausbreitung des SARS-CoV-2 (Coronavirus) wird die Kitareform um fünf Monate verschoben. Kommunen und Einrichtungsträger werden im kritischen Zeitraum insbesondere von der mit der Kitareform verbundenen Änderung von Finanzierungsvereinbarungen, Satzungen, Entgeltordnungen und Bedarfsplänen entlastet. Damit verbundene Gremiensitzungen werden vermieden. Das aktuelle KiTaG und die hierzu ergangenen Verordnungen bleiben bis Ende 2020 in Kraft, soweit sie nicht nach Artikel 26 geändert werden.

Kindertagespflege

Aktuell KitaG §25 Abs (2) "Den Kreisen und kreisfreien Städten werden Landesmittel zur Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflegestellen nach § 30 Abs. 2 nach Maßgabe der im Haushaltsplan des Landes bereitgestellten Mittel zugewiesen."

Der aktuelle Entwurf weist dies nicht klar aus. Eine klare und differenzierte Be-

grifflichkeit ist zum Verständnis und gesetzgeberischen Willens unerlässlich. Dies sollte bei Formulierung "Kindertageseinrichtung" beachtet werden. Bitte Schriftweise in Regelungen und Rundmails… klar stellen: Kinder Tageseinrichtung (bei beiden Varianten) oder Kindertagespflegestätte ergänzen.

Antrag: c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: "Die Landesmittel dürfen nur zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestätten verwendet werden, in denen die Teilnahmebeiträge o. Gebühren…

Zu § 25: Die Verwendung der den Kreisen und kreisfreien Städten zugewiesenen Landesmittel wird an die Bedingung geknüpft, dass in den damit geförderten Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen bereits der Elternbeitragsdeckel der Kitareform umgesetzt wird (Ab-satz 2). Zudem werden die im KiTaG (neu) vorgesehenen Regelungen zur Sozial- und Geschwisterermäßigung bereits jetzt umgesetzt (Absatz 6 und 7). Die unterschiedlichen Sozialstaffeln werden abgelöst.

Antrag: "§ 25 (z.B. 3) Finanzierung der Betriebskosten, Sozial- und Geschwisterermäßigung": Es bedarf einer Regelung, dass landesweit die Eingewöhnungen öffentlich gefördert und in regionalen Satzungen gewährt werden!

GE zu KiTaG SH	Kindertagespflege
5. § 25a wird wie folgt geändert:	Eine klare und differenzierte Begrifflichkeit ist zum Verständnis und gesetz-
a) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt: "Besondere Gründe sind	geberischen Willens unerlässlich. Dies sollte bei Formulierung "Kinderta-
insbesondere der Wunsch nach einem besonderen pädagogischen Kon-	geseinrichtung" beachtet werden. Der aktuelle Entwurf weist dies nicht klar
zept oder nach einer Betreuung in einer nahe der Arbeitsstätte einer erzie-	aus. SGB VIII §5: Hier wird Wunsch- und Wahlrecht der Eltern bei U3-Kind
hungsberechtigten Person oder günstig zu deren Arbeitsweg gelegenen	abgegrenzt und Kindertagespflege nicht gleichrangig behandelt.
Kindertageseinrichtung."	
	Antrag:Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestätte (bis 3. Le-
	bensjahr).
6. Zu § 25b: Das Kita-Geld läuft mit der Einführung des Elternbeitragsde-	Hinweis: Sind Eltern mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe bzgl. des El-
ckels zum 1. August 2020 aus. Die in den beiden Monaten der Beitragsfrei-	ternbeitrags in Widerspruch und es erfolgten "keine" Beitragszahlungen,
stellung entstehenden Überzahlungen werden mit den Kita-Geld-Zahlun-	hatte das Landesamt für soziale Dienste die 100€ Elternbeitrag nicht aus-
gen im Juni und Juli verrechnet.	bezahlt. Hier wären die offenen Modalitäten zu berücksichtigen.

BIC NOLADE21SHO

7. Folgender § 25c wird eingefügt:

(2) Für die Berechnung der Einnahmeausfälle werden Buchungen von Betreuungszeiten berücksichtigt, soweit sie vor dem 1. März 2020 getätigt worden sind. Maßstab für die Berechnung ist die Höhe der Teilnahmebeiträge oder Gebühren zum Stichtag 1. März 2020. Alternativ kann der Träger die Höhe der Einnahmen für Februar 2020 als monatliche Einnahmeausfälle abrechnen. Ein Anspruch auf Ausgleich ausgefallener Verpflegungskostenbeiträge besteht nicht. Der Träger muss sich den Betrag gegenrechnen lassen, den er im selben Zeitraum infolge von Kurzarbeit in der Kindertageseinrichtung erspart.

Kindertagespflege

Auch hier zeigt sich die eklatante Ungleichbehandlung von Kindertageseinrichtung und Kindertagespflegestätte:

Wie lange kann die KTP-Stätte rückwirkend ihre Einnahmen generieren?
Bis 16.03.2020 mussten **Bewilligungen** der öTdJH vorliegen um eine laufende Geldleistung gewährt zu bekommen. Die vor dem 16.03.2020 gestellten Anträge auf **Bewilligungen** wurden durch die öTdJH nicht mehr flächendeckend bearbeitet. Bei **Zusammenschlüssen** wurde ein Betreuungsverbot ab dem 5. Kind verhängt.

Nicht geförderte **Eingewöhnungen** die bis 16.03./01.04.2020 stattfanden, gingen nicht in eine öff. Förderung über. Wurde bei KRITIS die Dienstleistung erbracht und es lag kein zeitnaher Bescheid (aus Zeitnot...) vor, muss mit Rückforderungen gerechnet werden. Der Kindertagespflege wurde zeitweise per Erlass untersagt, frei gewordene Plätze durch Neuaufnahmen aufzufüllen. (Hier bitte Formulierung nachbessern, da Diskrepanzen)

Unklar ist, ob die "Freihaltepauschalen" die mit KTPPen für Vertretungsplätze pauschal mit örtlichen Trägern vereinbart wurden, vergütet werden?

Antrag: Auch für die Kindertagespflege muss eine Rückbetrachtung der Auslastung für die Zeit vor dem 01.03.2020 Grundlage eines Erstattungsanspruchs für die Berechnung der Einnahmeausfälle sein. Vertragliche Vereinbarungen (Buchungen) Anträge der Betreuungsverhältnisse und weitere Vereinbarungen (Freihalteplätze) sind monetär zu berücksichtigen.

Nicht im Gesetzesentwurf!	Kindertagespflege
KitaG § 29 Erlaubnis und Untersagung	Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass diese Regelung im Gesetzesentwurf keine Berücksichtigung fand. Eine Pflegerlaubnis ist für 5 Jahre
In Verbindung mit JuföG: § 37 Pflegeerlaubnis Abschnitt VIII Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen	zu erteilen. Eine kleine Pflegeerlaubnis für 3 Kinder kann nicht dauerhaft feh-
(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) und zur Vollzeitpflege (§ 44 SGB VIII) ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Jugendamt zu beantragen. Die Pflegeerlaubnis ist schriftlich zu erteilen.	lende Vertretungsmodelle abdecken (s. nachfolgend §30). Antrag: In KiTaG §29 (2) bitte §43 Abgrenzung Kindertageseinrichtung / Pfle-
(2) Die Pflegeerlaubnis soll in der Regel nicht für mehr als drei Kinder oder Jugendliche in einer Pflegestelle erteilt werden. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis für mehr als fünf Kinder oder Jugendliche in einer Pflegestelle ist unzulässig. Im übrigen findet § 45 SGB VIII Anwendung	geerlaubniserteilung der Kita-Reform gewähren.

8. § 30 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- "(2) Mit den Kreisen und kreisfreien Städten nach § 25 Absatz 2 zugewiesenen Landesmitteln werden Tagespflegestellen finanziert, wenn
- 1. der Kostenbeitrag monatlich 7,21 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und 5,66 Euro für ältere Kinder pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigt,
- 2. die Tagespflegeperson mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine zusätzlichen Entgelte verlangt,
- 3. die Mindesthöhen nach § 30a eingehalten werden,
- 4. eine regelmäßige Fortbildung und Fachberatung gewährleistet ist, und
- 5. eine vorübergehende Betreuung durch eine andere Tagespflegeperson oder eine Kindertageseinrichtung bei Ausfall der zuständigen Tagespflegeperson durch Krankheit, Urlaub oder Qualifikationsmaßnahmen gesichert ist."

Kindertagespflege

Zu 5. Die Vertretung ist Elternrecht und verknüpft mit Kindeswohl! Es ist nicht korrekt, dass Vertretungsleistungen ausschließlich durch eine andere KTPPen oder eine Kindertageseinrichtung bei Ausfall gedeckelt werden muss. Hier beschränkt das §23 SGB VIII Abs4) nicht auf die im aktuellen KiTaG SH dargestellte Regelung. Es sind auch alternative Angebote einzusetzen: z.B. mobile KTP, freie Träger jeder Art, VERTRE-TUNGSSTÜTZPUNKTE (aktuell von besonderer Relevanz!)... Es ist aktuell mit Einbußen/Beendigung der Dienstleistung in KTP zu rechnen! Was, wenn die Vertretungskraft die Annahme Kind/die Vertretung nicht anbieten kann/will? Keine Kapazitäten frei hat? Antrag: In §30 Abs 5. bitte Reglung § 48 Kita-Reform-Gesetz übernehmen: Der örtliche Träger stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass für Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen stets eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind zur Verfügung steht. Zwischen dem Kind und der Vertretungsperson soll im Vorfeld der Vertretungssituation eine sichere Bindung aufgebaut werden. Die Zahlung der laufenden Geldleistung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Kindertagespflegeperson die Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten sicherstellt.

Zu 5 Aktuelle Situation Urlaub: Bei Inanspruchnahme von Urlaub wird auf die Berufsausübungsfreiheit eingewirkt. Es wird Kind bezogen die monatliche Verteilung der Urlaubstage (in 12tel) ab-/rückgerechnet.

Antrag: Die Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen sind nicht Kind bezogen anzuwenden/abzurechnen.

9. Folgender § 30a wird eingefügt:

- "§ 30a Mindesthöhen für die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII
- (1) Der Anerkennungsbetrag pro Kind und Stunde beträgt mindestens
- 4,73 Euro. Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang mit mindestens 300 Unterrichtsstunden erworben hat oder über eine pädagogische Berufsausbildung verfügt, beträgt der Anerkennungsbetrag mindestens 5,05 Euro.
- (2) Die Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro Kind und Stunde beträgt mindestens
- 1. 1,10 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson geleistet wird,
- 2. 1,33 Euro, wenn die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird und
- 3. 0,06 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird."

Kindertagespflege

Antrag: In §30 bitte Regelung §45 KitaReform-Gesetz (2) ergänzen:

- (2) Die Kindertagespflegeperson erhält den doppelten Anerkennungsbetrag und eine erhöhte Sachaufwandpauschale für
- 1. ein Kind, das zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet hat, oder
- 2. ein Kind mit Behinderung oder ein von Behinderung bedrohtes Kind, für das der örtliche Träger aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwands unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Teilhabeplanung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder der Hilfeplanung nach dem SGB VIII sowie der Zusammensetzung der geförderten Kinder einen entsprechenden Bedarf festgestellt hat,

wenn sie die Zahl der gleichzeitig geförderten Kinder ausgehend von der Kinderzahl laut Kindertagespflegeerlaubnis um ein Kind verringert.

Artikel 27 Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019, verkündet als Artikel 1 des KiTa-Reform-Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 759), wird wie folgt geändert:

GE	KTP
4. § 17 wird wie folgt geändert:	Kinder, die aus pädagogischen Bedarf nicht "geeignet" sind in Ü3-Gruppen ge-
a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort "Randzeitengruppen" durch das	fördert zu werden, könnten auch "übergangsweise" in der vertrauten Kinderta-
Wort "Ergänzungs- und Randzeitengruppen" ersetzt.	gespflegestätte verbleiben. Bspl. Kind muss mit 3. Geburtstag im Januar in
b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: "Darüber hinaus kann	Wald-Kita wechseln.
der örtliche Träger bei besonderem pädagogischem Bedarf zulassen,	
dass ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, in einer Krippen-	Antrag: b) "Darüber hinaus kann der örtliche Träger bei besonderem pädago-
gruppe gefördert wird."	gischem Bedarf zulassen, dass ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet
	hat, in einer Krippengruppe oder zeitlich begrenzt in Kindertagespflege geför-
	dert wird."